

Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung in der Stadt Gersthofen

Aufgrund der Art. 3, 5 und 7 Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl , S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.2013, (GVBL S. 461) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG-) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –Gemeindeordnung (GO)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.2012 (GVBl S. 366) und der Rechtsverordnung des Landkreises Augsburg vom 24.11.1980 in der Fassung vom 24.07.2006 erlässt die Stadt Gersthofen folgende Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung in der Stadt Gersthofen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Gewinnen von Stoffen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns.
- (2) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.
- (3) Die Abfälle sind so zu entsorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht dadurch, dass
 - a) die Gesundheit der Menschen gefährdet und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt,
 - b) Nutztiere, Vögel, Wild und Fische gefährdet, oder
 - c) Gewässer, Boden und Nutzpflanzen schädlich beeinflusst werden.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (5) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich.

§ 2 Ziele der Abfallwirtschaft

Die Stadt verfolgt primär die Ziele der Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und der stofflichen Abfallverwertung. Jeder Benutzer der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

§ 3 Abfallentsorgung durch die Stadt

- (1) Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch öffentliche Einrichtungen folgende, in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle, soweit diese nicht der Wiederverwertung zugeführt werden können:
 - a) jeweils unbelasteter Bauschutt, Abraum und Kies in haushaltsüblichen Mengen;
 - b) pflanzliche Abfälle aus Gärtnereien und dem sonstigen Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art und Menge nicht in den für die Abfallentsorgung des Landkreises zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können
 - c) Grüngut (Strauch- und Baumschnitt, Grasschnitt, Laub) aus Kleingärten sowie Wohn- und Wochenendgrundstücken – getrennt nach grobem Strukturmaterial wie Baum- und Strauchschnitt und sonstigen Grüngut wie Grasschnitt, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art und Menge nicht in den für die Abfallentsorgung des Landkreises zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.
- (3) Die Standorte der Abfallentsorgungseinrichtungen und der Sammelstellen werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

Die Grundstückseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtungen einschließlich der Sammelstellen zu bringen.

§ 5 Benutzungsordnung

- (1) Abfallentsorgungseinrichtungen und Sammelstellen dürfen nur zu den öffentlich bekanntgemachten oder im Einzelfall vereinbarten Öffnungszeiten benutzt werden. Bei der Anlieferung und Ablagerung sind die Weisungen der Stadt und des Betriebspersonals zu beachten. Im Übrigen kann die Stadt die Anlieferung und Ablagerung durch Anordnung für den Einzelfall regeln.
- (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (3) Andere als die in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nicht angeliefert werden.
- (4) Abfälle dürfen nicht neben bzw. außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallentsorgungseinrichtungen und Sammelstellen abgelagert werden.

§ 6 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer
 - a) den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt;
 - b) gegen die Vorschriften über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfälle (§ 5 der Satzung) verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 69 Abs. 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, bleiben unberührt.

§ 8 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und Befreiungen erteilen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gersthofen, 04.12.2014
STADT GERSTHOFEN

Michael Wörle
Erster Bürgermeister